

**Satzung  
des Vereins „Teestumm e.V.“, Rehau**

---

**§ 1  
Name, Sitz, Geschäftsjahr**

---

1. Der Verein führt den Namen „Teestumm e.V.“ Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rehau.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2  
Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

---

1. Zweck des Vereins sind
  - a) die Förderung des Sports,
  - b) die Förderung der Bildung und Sozialerziehung,
  - c) die Förderung von Kunst und Kultur, jeweils insbesondere im Jugendbereich.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
  
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation von Sportmöglichkeiten, Bildungs- und Kulturveranstaltungen sowie die Schaffung von Einrichtungen für solche Veranstaltungen verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rehau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

---

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Antragsablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der zur Antragsbehandlung berufenen und anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

---

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, bei beschränkt Geschäftsfähigen auch des gesetzlichen Vertreters. Er kann zum Ende eines jeden Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist oder schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme mit einer Frist von einer Woche ab entsprechender Mitteilung über die mit der Sache befasste Vorstandssitzung gegeben werden. Die Frist beginnt mit Aufgabe entsprechender Aufforderung per einfachem Brief zur Post.

Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

---

1. Von allen Mitgliedern ist ein Jahresbeitrag zu zahlen.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Einziehung obliegt dem Vorstand.

3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen mit Stimmenmehrheit ganz oder teilweise stunden oder durch einstimmigen Beschluss erlassen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

---

1. Die Mitglieder sind berechtigt, Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und im Rahmen der organisatorischen Vorkehrungen des Vereins an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die von Mitgliederversammlung und Vorstand erlassenen Sport- und Hausordnungen bzw. Anweisungen zu beachten. Der Vorstand hat das Recht eine Ehrenordnung zu erlassen, nach deren Vorgaben bestimmte Personen, die sich um die Teestumm e.V. verdient gemacht haben, geehrt werden können.

## **§ 7 Organe des Vereins**

---

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

---

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und sechs Beiräten.
2. Alle Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren durch die erste Mitgliederversammlung des betreffenden Jahres in geheimer Abstimmung gewählt.
  1. und 2. Vorsitzender müssen mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt werden.Beim Kassier und dem Schriftführer genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die sechs Beiräte werden gemeinsam gewählt. Hierbei sind diejenigen Vorschläge gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.

„Wählbar ist, wer dem Verein zum Zeitpunkt der Wahl mindestens sechs Monate angehört und zu diesem Zeitpunkt das 18. Lebensjahr vollendet hat“.

Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen oder - bei Beisitzern - die Geschäfte in verminderter Zahl bis zur nächsten ordentlichen Vorstandsneuwahl fortführen.

Der Vorstand im Sinne des Abs. 1 kann für besondere Aufgaben bis zu vier weitere Beiräte berufen.

Hierfür ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss erforderlich. Diese Beiräte haben die selben Rechte (außer Vertretungsrecht vgl. Abs. 5) und Pflichten wie die in Abs. 1 genannten Vorstandsmitglieder und gehören somit zu den Vereinsorganen i.S. von § 7. Sie werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

Das Recht der Mitgliederversammlung, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins durch mit einfacher Mehrheit der jeweils abgegebenen, gültigen Stimmen gefassten Beschluss Anweisung zu jeder Vereinsangelegenheit zu geben, bleibt unberührt.

4. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden.  
Alle Vorstandsmitglieder haben gleiches Stimmrecht.

Die Einberufung erfolgt auf Anforderung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern sowie in dringlichen Fällen notwendiger Beschlussfassung, jedenfalls einmal pro Monat als ordentliche Vorstandssitzung. In Fällen außerordentlicher und dringlicher Vorstandssitzungen, sind entsprechende Tagesordnungspunkte zu vermerken.

5. 1. und 2. Vorsitzender sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.  
Alle übrigen Vorstandsmitglieder (Kassier, Schriftführer, sechs Beiräte) sind jeweils nur zu zweit vertretungsberechtigt.  
Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, alle übrigen Vorstandsmitglieder nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden vertreten dürfen.

Durch den Vorstand berufene Beiräte haben kein Vertretungsrecht. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 5.500,00 ein zustimmender Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Sonstige Geschäfte bedürfen des in der Vorstandssitzung mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefassten Beschlusses. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern.

Unbeschadet bleibt das Recht des 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden, besonders dringende Geschäfte, die den Aufschub bis zur nächsten Vorstandssitzung nicht dulden, vorzunehmen sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu vollziehen.

Weiterhin obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden die Vorbereitung und Einberufung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, und die Vorbereitung des Haushaltsplanes.

6. Der Kassier hat jährlich über die Finanzlage Rechenschaft abzulegen und Einnahmen und Ausgaben unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 140 ff AO 77 ordnungsgemäß aufzuzeichnen, wobei die Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit besonderer Beachtung bedürfen.
7. Der Schriftführer hat über Sitzungen des Vorstandes und Vorstandsbeschlüsse sowie Mitgliederversammlungen und darin gefasste Beschlüsse einschließlich wesentlicher Formalien wie Mitglieder und Stimmenverhältnisse bei Beschlussfassung Protokoll zu führen und zu unterzeichnen.

Er führt zusammen mit dem geschäftsführenden 1. und 2. Vorsitzenden den Schriftverkehr nach außen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

---

1. Mindestens einmal im Jahr bis spätestens 31.03. ist die ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Frist beginnt mit dem Einlieferungsdatum des Einladungsschreibens.

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied im Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für Frist und Einladung gelten die Bestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur in eigener Person wahrgenommen werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Kassier geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von acht Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in offener oder geheimer Abstimmung.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

**7. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig**

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;  
Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes;
- b) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins:  
die Auflösung oder die Änderung der Satzung des Vereins muss mit einer Mehrheit von 2/3 der ordnungsgemäß geladenen und anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden;
- e) Sonstige Vereinsangelegenheiten, wenn diese in der Ladung oder auf Antrag eines Mitgliedes mit Stimmenmehrheit durch Beschluss zum Gegenstand der Mitgliederversammlung gemacht werden.

**§ 10**  
**Auflösung des Vereins**

---

- 1.** Im Falle der Auflösung des Vereins durch gültigen Beschluss der Mitgliederversammlung sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 2.** Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt nach Maßgabe von § 2 Abs. 5 der Satzung an die Stadt Rehau.
- 3.** Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Rehau, 23.01.2006

Michael Motschenbacher  
1. Vorsitzender

Kerstin Kropf  
Schriftführerin